



Fachbereich WD 6

Finanzielle Förderung deutscher Studierender im Ausland

Finanzielle Förderung deutscher Studierender im Ausland

Aktenzeichen:

WD 6 - 3000 – 005/25

Abschluss der Arbeit:

05.03.2025 (zugleich letzter Abruf der Internetquellen)

Fachbereich:

WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Staatliche geförderte Stipendien für ein Auslandsstudium	4
1.1.	Stipendien des Deutschen Akademischen Austauschdienstes	4
1.2.	Deutschlandstipendium	5
1.3.	Stipendien der Begabtenförderungswerke	5
2.	Sozialleistungen für ein Studium im Ausland (BAföG)	8

In Deutschland werden durch unterschiedliche Organisationen eine Vielzahl von Stipendien angeboten, die vollständig oder teilweise durch den Staat finanziert werden, und unter bestimmten Voraussetzungen auch für ein Studium im Ausland gewährt werden. Die Kriterien für die Vergabe dieser Stipendien sind in der Regel leistungs- und begabungsabhängig, wobei auch soziale Aspekte (individuelle biografische Hintergründe) Berücksichtigung finden können. Daneben gibt es als leistungsunabhängige staatliche Sozialleistung sogenannte BAföG-Leistungen (Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG), die unter bestimmten Voraussetzungen auch für ein Studium im Ausland gewährt werden. Im Folgenden werden die Rahmenbedingungen und Kriterien für staatlich geförderte Stipendien, die auch ein vollständiges oder teilweises Studium im Ausland ermöglichen, überblicksartig dargestellt (1.). Anschließend werden die wesentlichen Leistungen und Voraussetzungen des BAföG für ein Studium im Ausland beschrieben (2.).

1. Staatliche geförderte Stipendien für ein Auslandsstudium

1.1. Stipendien des Deutschen Akademischen Austauschdienstes

Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) ist die weltweit größte Förderorganisation für den internationalen Austausch von Studierenden und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Die wichtigsten Geldgeber des DAAD sind das Auswärtige Amt, das Bundesministerium für Bildung und Forschung, das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie die Europäische Kommission und andere internationale Organisationen.¹

Gefördert werden Studienaufenthalte, Masterstudiengänge, Praktika, Sprachkurse, Summer Schools und vieles mehr im Ausland. Die Länge der Förderung hängt vom jeweiligen Stipendium ab. Die Laufzeit reicht von wenigen Wochen (zum Beispiel für ein Praktikum) bis zu einem Studienjahr (Jahresstipendium) oder zwei Jahren beim Stipendium für einen Master im Ausland.²

Der DAAD beruft nach fachlichen und regionalen Gesichtspunkten zusammengesetzte Auswahlkommissionen ein, die die Bewerbungen begutachten und über die Stipendienvergabe entscheiden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind im Allgemeinen:

- die **akademische bzw. künstlerische Qualifikation** (gemessen an Studienleistungen, Studienverlauf und Sprachkenntnissen)
- die **Qualität des Vorhabens** (gemessen am Studien- oder Forschungsplan)
- das **Potential des Bewerbers / der Bewerberin**: Motivation, Perspektiven (Bedeutung des Auslandsaufenthalts für die weitere Entwicklung) und außerfachliches Engagement.

In einigen Programmen gelten zusätzliche oder hiervon abweichende Kriterien. Zur **Wahrung der Chancengerechtigkeit** werden besondere Lebensumstände, die sich zum Beispiel nachteilig auf

1 Internetseite des DAAD, im Internet abrufbar unter: <https://www.daad.de/de/der-daad/kommunikation-publikationen/zahlen-und-fakten/budget-und-geldgeber-des-daad/>.

2 Internetseite des DAAD, im Internet abrufbar unter: <https://www.daad.de/de/im-ausland-studieren-forschen-lehren/stipendien-finanzierung/ueberblick/>.

den Studienverlauf oder auf die Möglichkeit, sich neben dem Studium ehrenamtlich zu engagieren, ausgewirkt haben, berücksichtigt. Beispiele für **besondere Lebensumstände** sind: Behinderung, chronische oder längere Krankheit, Kindererziehung, Pflege von Angehörigen oder zur Studienfinanzierung erforderliche umfangreiche Erwerbstätigkeit. In diesen oder vergleichbaren Fällen wird bei der Bewertung der Bewerbung ein **Nachteilsausgleich** vorgenommen.³

1.2. Deutschlandstipendium

Das Deutschlandstipendium fördert begabte und leistungsstarke Studierende an den staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland. Im Rahmen des Studiums zu absolvierende Praktika im In- oder Ausland sowie fachrichtungsbezogene Auslandsaufenthalte stehen einer Auszahlung des Stipendiums nicht entgegen.

Das Deutschlandstipendium wird über die Hochschulen an Studierende, deren bisheriger Werdegang herausragende Studienleistungen erwarten lässt, vergeben. Es beträgt 300 Euro monatlich und setzt sich zu einer Hälfte aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und zur anderen Hälfte aus Spenden privater Förderer zusammen.

Die Hochschulen gestalten das Auswahlverfahren und wählen die Stipendiatinnen und Stipendiaten aus. Neben sehr guten **Noten** sollen bei der Vergabe des Deutschlandstipendiums auch **gesellschaftliches Engagement, besondere persönliche Leistungen und auch die soziale und familiäre Situation** berücksichtigt werden. Schulische und Studienleistungen sind mithin ein wichtiger Anhaltspunkt für die Beurteilung von Leistungsfähigkeit und Talent der Bewerberinnen und Bewerber. Zu den Förderkriterien zählen jedoch auch Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika, außerschulisches oder außerfachliches Engagement und die Überwindung von zum Beispiel herkunftsbedingten biografischen Hindernissen. Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren soll die gesamte Persönlichkeit der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigen.⁴

1.3. Stipendien der Begabtenförderungswerke

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) stellt insgesamt 13 Begabtenförderungswerken⁵ Mittel zur Verfügung, die als Mittlerorganisationen der staatlichen Begabtenförderung besonders begabte Studierende und Promovierende finanziell fördern. Die Begabtenförderungswerke entscheiden eigenverantwortlich über die Aufnahme in die Förderung sowie über

3 Internetseite des DAAD, im Internet abrufbar unter: <https://www.daad.de/de/im-ausland-studieren-forschen-lehren/stipendien-finanzierung/wichtige-hinweise-zu-daad-stipendien/#auswahlverfahren>.

4 Internetseite des Deutschlandstipendiums, im Internet abrufbar unter: https://www.deutschlandstipendium.de/deutschlandstipendium/de/studierende/haeufig-gestellte-fragen/haeufig-gestellte-fragen_node.html. Siehe auch die Informationsbroschüre, im Internet in englischer Sprache abrufbar unter: https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/DE/FS/30655_Informationen_zum_Deutschlandstipendium_en.pdf?blob=publicationFile&v=4.

5 Im Einzelnen sind dies: Avicenna-Studienwerk, Cusanuswerk – Bischöfliche Studienförderung, Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk, Evangelisches Studienwerk Villigst, Friedrich-Ebert-Stiftung, Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit, Hanns-Seidel-Stiftung, Hans-Böckler-Stiftung, Heinrich-Böll-Stiftung, Konrad-Adenauer-Stiftung, Rosa-Luxemburg-Stiftung, Stiftung der Deutschen Wirtschaft, Studienstiftung des deutschen Volkes.

eventuelle Leistungs- und Eignungsüberprüfungen der Stipendiaten während der Förderungsdauer. Das BMBF legt durch Richtlinien die Rahmenbedingungen der Förderung fest.⁶

Nach den Richtlinien können Stipendien unter anderem auch geleistet werden für:

- Studienaufenthalte in anderen Staaten, soweit sie dem Ausbildungsstand förderlich sind und zumindest teilweise auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet werden können
- ein Studium an einer Hochschule in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Schweiz
- in besonders begründeten Fällen ein Masterstudium an einer ausländischen Hochschule außerhalb der Europäischen Union oder der Schweiz
- Praktika und ähnliches im Ausland, die für den Studienabschluss bzw. die wissenschaftliche Arbeit förderlich sind
- Auslandsaufenthalte zur Vorbereitung eines Auslandsstudiums bzw. einer wissenschaftlichen Arbeit (z.B. Sprachkurse).⁷

Nach den Richtlinien ist die spezifische Situation von Menschen mit Behinderung zur Vermeidung von Benachteiligungen bei der Förderung besonders zu berücksichtigen.⁸

Es gibt keinen einheitlichen Kriterienkatalog der verschiedenen Stiftungen für der Auswahl der Stipendiaten. Im Folgenden werden die Auswahlkriterien für Stipendien eines Begabtenförderungswerkes am **Beispiel der Studienstiftung des deutschen Volkes** dargestellt:

Die Studienstiftung des Deutschen Volkes ist das älteste und größte Begabtenförderungswerk in der Bundesrepublik Deutschland. Sie fördert Studierende, deren Begabung und Persönlichkeit besondere Leistungen im Dienst der Allgemeinheit erwarten lassen. Gefördert werden auch Studierende, die einen Teil oder ihr gesamtes Studium an einer Hochschule in einem Mitgliedsstaat

6 BMBF, Einführung in die Zusätzlichen Nebenbestimmungen zur Förderung begabter Studierender sowie begabter Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler (Richtlinien), im Internet abrufbar unter: https://www.bmbf.de/SharedDocs/Downloads/DE/2024/begabtenfoerderung_nebenbestimmungen.html.

7 BMBF, Zusätzliche Nebenbestimmungen zur Förderung begabter Studierender sowie begabter Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler (Richtlinien), S. 9f., im Internet abrufbar unter: https://www.bmbf.de/SharedDocs/Downloads/DE/2024/begabtenfoerderung_zus_nebenbestimmungen.html.

8 BMBF, Zusätzliche Nebenbestimmungen zur Förderung begabter Studierender sowie begabter Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler (Richtlinien), S. 11, im Internet abrufbar unter: https://www.bmbf.de/SharedDocs/Downloads/DE/2024/begabtenfoerderung_zus_nebenbestimmungen.html.

der Europäischen Union (EU) oder in der Schweiz absolvieren.⁹ Die Studienstiftung wird im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert.¹⁰

Das Stipendium richtet sich zum einen an Personen mit einem **sehr guten Schulabschluss beziehungsweise überdurchschnittlichen Leistungen im Studium**. Die meisten Bewerberinnen und Bewerber werden von ihrer Schulleitung, ihrer Hochschule oder von Partnerinstitutionen (Vorschlagsberechtigte) für eine Teilnahme an einem Auswahlseminar für das Stipendium vorgeschlagen. Zum anderen können sich Personen, die ihr Studium vor kurzem begonnen haben, über eine Selbstbewerbung mit **Auswahltest** für das Auswahlseminar qualifizieren.¹¹

Die abschließende Entscheidung über die Aufnahme in das Stipendienprogramm erfolgt in einem Auswahlseminar (**Assessment-Center-Verfahren** mit einer Auswahlkommission) anhand der **Auswahlkriterien: Intellektuelle Fähigkeiten, Leistungsbereitschaft und Motivation, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit, soziale Kompetenz, gesellschaftliches Engagement und ein breites Interessenpektrum**. Bei der Beurteilung des Potenzials junger Menschen werden gelebtes Engagement und alles bislang Erreichte stets vor dem **Hintergrund der individuellen Biografie** betrachtet. Für eine einheitliche Auslegung verwenden die Kommissionsmitglieder im kriteriengeleiteten Bewertungsprozess strukturierte Leitfäden. Außerdem werden die Kommissionsmitglieder zu Beginn eines jeden Auswahlseminars und in Schulungen für benachteiligte Gruppen und typische Beobachtungs- und Beurteilungsfehler sensibilisiert.¹²

Alle Geförderten erhalten eine monatliche Studienkostenpauschale von 300 Euro. Zusätzlich können sie, abhängig von der finanziellen Situation der Familie, ein Lebenshaltungsstipendium von monatlich bis zu 855 Euro beziehen. Dies gilt auch für ein Studium im Ausland. Außerdem können Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung gewährt werden, wenn die Geförderten nicht über ihre Eltern krankenversichert sind. Geförderte mit Kind werden durch einen Familienzuschlag und eine Kinderbetreuungspauschale zusätzlich gefördert. Das Stipendium muss nicht zurückgezahlt werden.¹³

9 Internetseite der Studienstiftung des deutschen Volkes, im Internet abrufbar unter: <https://www.studienstiftung.de/infos-fuer-studierende-und-vorschlagende/voraussetzungen>.

10 Internetseite der Studienstiftung des deutschen Volkes, im Internet abrufbar unter: <https://www.studienstiftung.de/budget-und-geldgeber-der-studienstiftung>.

11 Internetseite der Studienstiftung des deutschen Volkes, im Internet abrufbar unter: <https://www.studienstiftung.de/infos-fuer-studierende-und-vorschlagende/bewerbung-und-auswahl>.

12 Internetseite der Studienstiftung des deutschen Volkes, im Internet abrufbar unter: <https://www.studienstiftung.de/infos-fuer-studierende-und-vorschlagende/wen-wir-foerdern>; Broschüre der Studienstiftung des deutschen Volkes, S. 25, im Internet abrufbar unter: https://www.studienstiftung.de/pool/sdv/public/documents/SERVICE/Publikationen/studienstiftung_bildungsgerechtigkeit_broschuere_2023.pdf.

13 Internetseite der Studienstiftung des deutschen Volkes, im Internet abrufbar unter: <https://www.studienstiftung.de/infos-fuer-studierende-und-vorschlagende/finanzielle-foerderung>.

2. Sozialleistungen für ein Studium im Ausland (BAföG)

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)¹⁴ regelt die staatliche finanzielle Unterstützung für die Ausbildung von Schülern und Studenten in Deutschland. Mit der Abkürzung BAföG wird umgangssprachlich auch die Sozialleistung bezeichnet, die sich aus dem Gesetz ergibt. Anders als Stipendien ist das BAföG **leistungsunabhängig**. Das Studium wird gefördert, wenn die Leistungen des Studierenden erwarten lassen, dass er das angestrebte Ausbildungziel erreicht. Dies wird in der Regel angenommen, solange der Studierende bei dem Besuch einer Akademie oder Hochschule die den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen entsprechenden Studienfortschritte erkennen lässt (§ 9 BAföG).

Im Regelfall müssen 50 Prozent der erhaltenen BAföG-Leistungen zurückgezahlt werden. Der maximale Rückzahlungsbetrag ist dabei auf 10.010 Euro begrenzt (§ 18 BAföG).¹⁵

Ausbildungsförderung nach dem BAföG wird nicht geleistet, wenn Leistungen eines Begabtenförderungswerks bezogen werden (§ 2 Abs. 6 Nr. 2 BAföG). Andere begabungs- und leistungsabhängige Stipendien (wie zum Beispiel das Deutschlandstipendium) sind bis zu einem Gesamtbetrag, der einem Monatsdurchschnitt von 300 Euro entspricht, von der Anrechnung ausgenommen (§ 21 Abs. 3 Nr. 2 BAföG).

Wer die **deutsche Staatsangehörigkeit** hat, kann grundsätzlich BAföG erhalten. Aber auch Bürger der Europäischen Union, Migrantinnen und Migranten und Geflüchtete mit **Aufenthaltsrecht** können BAföG als finanzielle Unterstützung während des Studiums erhalten (§ 8 BAföG). Studierende können in der Regel nur gefördert werden, wenn sie ihr Studium vor Vollendung des 45. Lebensjahres beginnen (§ 10 BAföG).

Die BAföG-Förderung ist abgestimmt auf die **finanziellen Möglichkeiten der Antragstellenden und ihrer Familien**. Die Höhe des BAföG richtet sich nach einem festgelegten monatlichen Bedarf. Der Höchstbedarfssatz für Studierende, die nicht mehr im Haushalt ihrer Eltern wohnen, beträgt aktuell 992 Euro (§§ 13, 13a BAföG).¹⁶ Von dem Bedarf werden das eigene Einkommen und Vermögen der antragstellenden Personen oder das Einkommen der unterhaltpflichtigen Eltern oder Ehepartner (gemindert um diverse Freibeträge) abgezogen (§§ 11, 21ff. BAföG). Soweit das anzurechnende Einkommen und Vermögen nach Abzug von Freibeträgen nicht ausreicht, um den Bedarf zu decken, kann ein Anspruch auf BAföG-Leistungen bestehen.

14 Das Gesetz ist im Internet in deutscher Sprache abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/baf_g/. Die konkretisierende Allgemeine Verwaltungsvorschrift ist ebenfalls in deutscher Sprache im Internet abrufbar unter: https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_15101991_42511VwV17.htm.

15 Internetseite des BMBF, im Internet abrufbar unter: <https://www.xn--bafg-7qa.de/bafoeg/de/das-bafoeg-alle-infos-auf-einen-blick/einzelfragen-der-foerderung/wie-funktioniert-die-rueckzahlung/wie-funktioniert-die-rueckzahlung.html>.

16 Inklusive Kranken- und Pflegeversicherungskosten. Siehe auch Internetseite des BMBF, im Internet abrufbar unter: <https://www.xn--bafg-7qa.de/bafoeg/de/das-bafoeg-alle-infos-auf-einen-blick/foerderungarten-und-foerderungshoehe/was-sind-bedarfssaetze-und-wie-hoch-sind-sie/was-sind-bedarfssaetze-und-wie-hoch-sind-sie.html>.

Studierende aus kinderreichen Familien erhalten keine besonderen Leistungen. **Im Rahmen der Berücksichtigung des Einkommens der Eltern kann aber die Anzahl der Kinder in der Familie Einfluss auf den Anspruch und die Höhe des BAföG haben.** In der Regel wird für weitere Kinder in der Familie ein zusätzlicher Freibetrag auf das anzurechnende Einkommen der Eltern gewährt. Wenn die Geschwister bereits volljährig sind, hängt die Höhe des Freibetrags davon ab, in welcher Höhe sie eigenes Geld verdienen.¹⁷

BAföG-Leistungen werden an Personen, die grundsätzlich förderberechtigt sind, **auch für ein Studium im Ausland** in folgendem Umfang gewährt:

- Innerhalb der Europäischen Union und in der Schweiz kann eine Ausbildung an Akademien und Hochschulen von Beginn an bis zum Erwerb des ausländischen Ausbildungsabschlusses gefördert werden.
- Bei Auslandsaufenthalten außerhalb der EU gibt es in der Regel bis zu einem Jahr lang BAföG.
- Wer einen Austausch an einer Partnerhochschule macht, kann während der gesamten Zeit BAföG beziehen.
- Finanzielle Unterstützung im Ausland gibt es grundsätzlich auch für Studierende während ihres Pflichtpraktikums. Hierfür muss das Praktikum, wenn es außerhalb der EU absolviert wird, mindestens zwölf Wochen dauern.

Erforderlich für eine Auslandsförderung ist, dass die studierende Person ihren **ständigen Wohnsitz in Deutschland**¹⁸ hat und die Ausbildung eine bestimmte Mindestdauer hat. Zudem muss die Ausbildungsstätte im Ausland einer Hochschule in Deutschland gleichwertig sein (§ 5 BAföG). Darüber hinaus müssen alle oben genannten Voraussetzungen erfüllt sein, die nötig sind, um BAföG in Deutschland zu erhalten.

Zusätzlich zu den regulären BAföG-Bedarfssätzen in Deutschland werden folgende **weitere Zuschläge bei einem Auslandsstudium** gezahlt (§ 13 Abs. 4 BAföG):

- für nachweisbare notwendige Studiengebühren bis zu 5.600 Euro (höchstens ein Jahr)
- für Reisekosten innerhalb Europas für eine Hin- und eine Rückreise je 250 Euro, außerhalb Europas für eine Hin- und eine Rückreise je 500 Euro
- für eventuelle Zusatzkosten der Krankenversicherung bei Studierenden

17 Internetseite des BMBF, im Internet abrufbar unter: https://www.xn--bafg-7qa.de/bafoeg/de/das-bafoeg-alle-infos-auf-einen-blick/fragen-und-antworten/fragen-und-antworten_node.html.

18 Studierende, die sich ausschließlich zum Zweck der Ausbildung in einem ausländischen Staat aufhalten, haben weiterhin ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland.

- für höhere Lebenshaltungskosten bei Studierenden außerhalb der EU und der Schweiz vom jeweiligen Land abhängige Auslandszuschläge.¹⁹

Ein Antrag auf Auslands-BAföG kann aufgrund der höheren Bedarfe/Kosten im Ausland mithin auch dann Erfolg haben, wenn die Person im Inland kein BAföG erhalten würde.

19 Die Zuschläge sind im Detail geregelt in der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland, im Internet abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/baf_gzuschlagsv/index.html. Siehe auch Internetseite des BMBF, im Internet abrufbar unter: https://www.xn--bafg-7qa.de/SiteGlobals/Forms/bafoeg/weltkarte/weltkarte_europa_formular.html.